

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 200/05 B

1.,

2.

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Unfallkasse München,
Müllerstraße 3, 80469 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft,
M 5, 7, 68161 Mannheim.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2005 durch
den Vorsitzenden Richter **S t e e g e**, die Richter **K r u s c h i n s k y** und
Dr. **B e c k e r** sowie die ehrenamtlichen Richter **L i e d t k e** und **K l e e m a n n**
beschlossen:

Auf die Beschwerde der Kläger wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
13. April 2005 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.



G r ü n d e :

- 1 Die Kläger beanspruchen von der beklagten Unfallkasse Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des Todes des Ehemannes der Klägerin zu 1) und Vaters des Klägers zu 2) R F (Verstorbener) am 29. August 1992, weil dieser gemäß § 539 Abs 1 Nr 9a der Reichsversicherungsordnung (RVO) unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Der Verstorbene hatte sich mit einer Gruppe deutscher Staatsangehöriger in Pilsen (bis 31. Dezember 1992 Tschechoslowakei) aufgehalten. Während des Besuchs der dortigen Diskothek "Elektra" kam es nach Mitternacht zu einer Massenschlägerei, in deren Verlauf der Verstorbene schwer verletzt wurde und verstarb. Nach Abschluss des Strafverfahrens wegen des Todes des Verstorbenen in der Tschechischen Republik im Jahre 2001 zog die Beklagte umfangreiche Prozessunterlagen bei und lehnte mit Bescheid vom 16. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. Dezember 2002 die Gewährung von Hinterbliebenenleistungen ab, weil sich nicht feststellen lasse, dass der Verstorbene während einer Hilfeleistung beim persönlichen Einsatz zum Schutz eines widerrechtlich Angegriffenen (§ 539 Abs 1 Nr 9c RVO) verstorben sei.
- 2 Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) München den tschechischen Richter S sowie die deutschen Staatsangehörigen C L , R H , M B sowie R V als Zeugen vernommen. Durch Urteil vom 15. September 2003 hat es unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Beklagte zur Gewährung von Witwenrente an die Klägerin zu 1) sowie von Waisenrente an den Kläger zu 2) verurteilt. Es hat dahinstehen lassen, ob bereits aufgrund des Verhaltens der Beklagten (lange Verfahrensdauer) die Feststellungslast ausnahmsweise umzukehren gewesen sei, da die Klage schon aus anderem Grund Erfolg habe. Die Kammer stütze sich bei ihrer Entscheidung vor allen Dingen auf die vernommenen Zeugen sowie die in der Beklagtenakte enthaltenen Vernehmungsprotokolle. Insbesondere der Zeuge V habe überzeugend ausgesagt, wie er mit dem Verstorbenen gemeinsam den Beginn des Angriffs auf Herrn B beobachtet habe, und habe weiterhin glaubhaft geschildert, dass er dem am Boden liegenden Herrn B zur Hilfe habe eilen wollen. Er habe weiter dargestellt, wie fast gleichzeitig nur wenige Schritte hinter ihm sich auch der Verstorbene aufgemacht habe, um dem am Boden liegenden Herrn B Hilfe zu leisten. Die Zeugen B und L hätten zudem über einen Hilfeschrei "Robert hilf mir" berichtet und diesen Hilfeschrei dem Zeugen V zugeordnet, der nach ihrer Auffassung den Verstorbenen zu Hilfe gerufen habe. Sehr überzeugend sei auch die Aussage des damals zuständigen tschechischen Strafrichters gewesen. Das Gericht habe keinerlei Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Zeugen.
- 3 Auf die Berufung der Beklagten hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) dieses Urteil aufgehoben und die Klagen abgewiesen (Urteil vom 13. April 2005). Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme - des SG - sei zur Überzeu-



gung des Senats nicht mehr festzustellen, wo sich der Verstorbene zu Beginn der Schlägerei aufgehalten habe, was er zu diesem Zeitpunkt und während der Schlägerei gemacht habe, wann und wo er angegriffen worden sei und von wem. Insbesondere sei nicht erwiesen, dass er jemandem habe Hilfe leisten oder ihn aus einer Gefahr habe retten wollen. Die vor dem SG gemachten Zeugenaussagen könnten das vom SG angenommene Beweisergebnis nicht begründen. Die Aussage des Zeugen V stehe in deutlichem Gegensatz zu seiner Aussage vor der Kriminalpolizei in Deutschland. Die Aussage des Herrn B vor dem SG stehe in noch deutlicherem Gegensatz zu seinen Einlassungen bei der Kriminalpolizei in Deutschland. Abgesehen davon, dass nach Überzeugung des Senats die vom SG gehörten Zeugen jenseits der von ihnen selbst gezogenen Schlussfolgerungen keine Tatsachenwahrnehmungen geschildert hätten, auf die ein hinreichender Beweis gestützt werden könnte, stünden die Aussagen, sofern es die Wahrnehmung einer Rettungshandlung oder einer Intention hierzu betreffe, in einem so krassen Gegensatz zu den zeitnahen und nach detaillierten Fragen der Kriminalpolizei gemachten Zeugenaussagen nach der Rückkehr in Deutschland, dass dies nicht mehr glaubhaft erscheine, auch wenn die Zeugen auf das SG einen glaubwürdigen Eindruck gemacht haben sollten.

- 4 Die form- und fristgerecht eingelegte sowie begründete Nichtzulassungsbeschwerde, mit der die Kläger die Zulassungsgründe des Verfahrensmangels, der Divergenz sowie der grundsätzlichen Bedeutung geltend machen, ist wegen eines Verfahrensfehlers begründet, sodass es auf die weiter geltend gemachten Zulassungsgründe für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde nicht ankommt.
- 5 Die in schlüssiger Form geltend gemachte Verletzung des § 118 Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 398 Abs 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) liegt vor. Das LSG hätte ohne die vorherige nochmalige Vernehmung der vom SG vernommenen Zeugen nicht in der geschehenen Weise entscheiden dürfen. Zwar liegt die Wiederholung von Zeugenvernehmungen grundsätzlich im Ermessen des Berufungsgerichts (§ 153 Abs 1, § 118 Abs 1 SGG iVm § 398 Abs 1 ZPO). Sie ist indes ausnahmsweise dann notwendig, wenn das Berufungsgericht von der Würdigung der persönlichen Glaubwürdigkeit durch das Erstgericht abweichen, insbesondere die von diesem bejahte Glaubwürdigkeit in Zweifel ziehen will (ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts <BSG> BSGE 63, 43 = SozR 2200 § 368a Nr 21; BSG SozR 1750 § 398 Nr 1; BGH NJW 1984, 2629; einhellige Auffassung der Literatur, stellvertretend Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl, § 157 RdNr 2c; zur besonderen Bedeutung der Beurteilung der persönlichen Glaubwürdigkeit im Rahmen des § 117 SGG - Beweiserhebung in mündlicher Verhandlung - s BSG SozR 4-1500 § 117 Nr 1).
- 6 Gegen diese Pflicht hat das LSG verstoßen, denn es hat abweichend vom SG insbesondere die Aussagen der Zeugen B und V im Hinblick auf deren vor Jahren gegenüber der Polizei erfolgten Aussagen als nicht glaubwürdig beurteilt.



- 7 Auf dem vorliegenden Verfahrensmangel kann das angefochtene Urteil auch beruhen, denn es ist nicht auszuschließen, dass das LSG bei Beachtung des § 118 Abs 1 SGG iVm § 398 ZPO zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre.
- 8 Nach § 160a Abs 5 SGG kann das BSG in dem Beschluss über die Nichtzulassungsbeschwerde das angefochtene Urteil bzw den gemäß § 158 Satz 3 SGG einem Urteil gleichstehenden Beschluss des LSG aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen, wenn - wie hier - die Voraussetzungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliegen. Der Senat macht von dieser Möglichkeit Gebrauch.
- 9 Das LSG wird im wieder eröffneten Berufungsverfahren auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)